

RS OGH 2008/3/11 4Ob11/08h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.2008

Norm

ABGB §1170

BauKG §2 Abs5

BauKG §3 Abs1

BauKG §8

Rechtssatz

Der „Abschluss der Bauarbeiten“ iSd § 2 Abs 5 BauKG muss mit der mängelfreien Vollendung eines Werks nach§ 1170 ABGB nicht zusammenfallen. Mängelbehebungsarbeiten aufgrund eines vertraglichen Erfüllungsanspruchs nach Räumung der (ursprünglichen) Baustelle und Übergabe des Bauwerks zur Nutzung an den Bauherrn sind „spätere Arbeiten“ iSd § 8 BauKG. Solche Arbeiten ziehen bei Zutreffen der Voraussetzungen nach§ 3 Abs 1 BauKG neuerlich die Notwendigkeit der Bestellung eines Baustellenkoordinators für die Ausführungsphase nach sich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/08h

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 11/08h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123247

Dokumentnummer

JJR_20080311_OGH0002_0040OB00011_08H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at